Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 64/26 G**

V o r l a g e

des Theologischen Ausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drs. Nr. 16/26 G)

Der Theologische Ausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatterin: Synodale Kerstin Peiper

Anlagen
Anlage 1: Synopse
Anlage 2: Theologische Grundlegung und Entschließungsantrag
Anlage 3: Tabelle zu wichtigen Entscheidungen zur Leitungsstruktur in der Geschichte der EKHN

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 48 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Die Kirchenleitung besteht aus:
 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem,
 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,
 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden,
 6. vier oder fünf nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
 7. den Pröpstinnen und Pröpsten.“

 b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

 „(2) Ein Gemeindemitglied gemäß Absatz 1 Nummer 6 soll bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

 c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

 d) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

 „(7) Die Kirchenleitung hört bei Angelegenheiten, die die Dekanate betreffen, Dekaninnen und Dekane sowie Vorsitzende der Dekanatssynodalvorstände an.“

2. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 51
Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der

Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Sie beraten sich dazu regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten verantwortlich für Ordination und Visitation."

3. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

 „(2) Die Pröpstinnen und Pröpste tragen in ihrem Propsteibereich Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente und Seelsorge und haben Mitverantwortung für Ordination und Visitation."

 b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einführung und Verabschiedung der Dekaninnen und Dekane;
 2. die Einführung in die erste Pfarrstelle und die gottesdienstliche Entpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer aus ihrem aktiven Dienst, soweit dies nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;
 3. die Mitverantwortung für die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten durch regelmäßige Ausbildungsgespräche;
 4. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen."

 b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

 „(4) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane."

 c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5. Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 71
Übergangsbestimmung

Die vier gewählten nicht ordinierten Gemeindemitglieder, die am 31. Dezember 2026 der Kirchenleitung angehört haben, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung."

Artikel 2
Änderung des Propsteibereichegesetzes

Das Propsteibereichegesetz vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), geändert am 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 5 werden durch die folgenden §§ 1 bis 6 ersetzt:

„§ 1
Zahl der Propsteibereiche

Das Kirchengebiet wird in drei Propsteibereiche eingeteilt.

§ 2
Bezeichnungen der Propsteibereiche

Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:
1. Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen,
2. Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau,
3. Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.

§ 3
Abgrenzung der Propsteibereiche

Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 4
Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten:
1. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen,
2. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau,
3. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.

§ 5
Dienstsitz

Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich
1. für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen in Herborn,
2. für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau in Mainz,
3. für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg in Darmstadt.

§ 6
Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau wird Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen.

(2) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land wird Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau.

(3) Der bisherige Propst für den Propsteibereich Starkenburg wird Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.“

Artikel 3
Änderung der Propsteibereicheverordnung

Die Propsteibereicheverordnung vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 2 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 5 werden durch die folgenden §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1
Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen

Der Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach, Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Vogelsberg und Wetterau.

§ 2
Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau

Der Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Hochtaunus, Ingelheim-Oppenheim, Kronberg, Mainz, Nassauer Land, Rheingau-Taunus, Westerwald, Wiesbaden und Worms-Wonnegau.

§ 3
Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg

Der Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald."

Artikel 4
Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „und der Pröpstin oder dem Propst" gestrichen.

Artikel 5
Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan" durch die Wörter „von der Dekanin oder dem Dekan" ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Lebensordnung

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Unterabschnitt 3.1 werden die Wörter „sowie die Pröpstin oder den Propst" gestrichen.
2. In Abschnitt II Unterabschnitt 3.2 werden die Wörter „und die Pröpstin oder den Propst" gestrichen.

Artikel 7
Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

 „(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird im Falle einer Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A und B) durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt, bei der Besetzung durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) durch die Pröpstin oder den Propst, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann; im Übrigen gilt § 9."

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

 „(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen."

Artikel 8
Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung

Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen."

Artikel 9
Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das Kirchenmusikgesetz vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2034 sind die Zahl und die Zuständigkeit der Propsteikantorinnen und -kantoren an die neuen Propsteibereiche anzupassen. In der Übergangszeit regelt das Zentrum Verkündigung die Zuständigkeit für die einzelnen Dekanate."

Artikel 10
Änderung der Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen

Die Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am 26. Januar 2021 (ABl. 2021 S. 53), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1a wird das Wort „Stellvertretenden" durch das Wort „Stellvertretende" ersetzt und werden die Wörter „der Pröpstin oder des Propstes" gestrichen.

Artikel 11
Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung

Die Prädikanten- und Lektorenverordnung vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 7 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „und die Pröpstin oder den Propst" gestrichen.
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

 „(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Tagungen ein."

Artikel 12
Änderung der Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden

Die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am 9. März 2023 (ABl. 2023 S. 38 Nr. 19), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „von Dekanatssynodalvorstand und Propst“ durch die Wörter „vom Dekanatssynodalvorstand“ ersetzt.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Geltendes Recht	Drucksache Nr. 16/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung, Drs. 64/26 G	Anmerkungen/Vorschläge aus anderen Ausschüssen
Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133)	**Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)** Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am...	**Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)** Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am...	
Artikel 48 **Zusammensetzung der Kirchenleitung**	**Artikel 48** **Zusammensetzung der Kirchenleitung**	**Artikel 48** **Zusammensetzung der Kirchenleitung**	
(1) Die Kirchenleitung besteht aus: 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. zwei, drei oder vier nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten.	(1) Die Kirchenleitung besteht aus: 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. drei nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die die Vielfalt der EKHN abbilden sollen und von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten, 8. zwei Jugendmitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt werden.	(1) Die Kirchenleitung besteht aus: 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. vier oder fünf nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten.	*VA: Votiert gegenüber der Vorlage zur 1. Lesung für Abs. (1) Nr. 8, aber gegen Abs. (7) und (8)*

Vgl. Wortlaut von Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 3.	(2) Die Jugendmitglieder dürfen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stellt sich ein Jugendmitglied der Wiederwahl, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.	(2) Ein Gemeindemitglied gemäß Absatz 1 Nummer 6 soll bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	
(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.	(3) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.	(3) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.	
(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.	(4) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.	(4) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.	
(4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.	(5) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.	(5) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.	
(5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.	(6) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.	(6) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.	
	(7) Eine Dekanin oder ein Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen. Das beratende Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Dekaninnen und Dekane jeweils für drei Jahre entsandt.		
	(8) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Dekanatssynodalvorstandes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen. Das beratende Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Vorsitzenden jeweils für drei Jahre entsandt.		

		(7) Die Kirchenleitung hört bei Angelegenheiten, die die Dekanate betreffen, Dekaninnen und Dekane sowie Vorsitzende der Dekanatssynodalvorstände an.	*VA: Votiert für Streichung*
Artikel 51 **Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten** Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie beraten sich regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen. *Vgl. Artikel 54 Absatz 2.*	**Artikel 51** **Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten** (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. *Siehe jetzt Absatz 2.* Sie beraten sich dazu regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen. (2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten verantwortlich für Ordination und Visitation.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

Artikel 52 **Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten**	**Artikel 52** **Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten**		
(1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere: 1. auf die schriftgemäße und bekenntnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten; 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten; 3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.	(1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere: 1. auf die schriftgemäße und bekenntnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten; 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten; 3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.	*Der ThA schlägt vor, beim geltenden Recht zu bleiben*.	
(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.	(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.		
(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.	(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.		
(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.	(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.		
Vgl. Artikel 54 Absatz 3 KO. *Siehe auch § 11 Absatz 8 KVG.*	(5) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten obliegt die Dienstaufsicht über die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Pröpstinnen und Pröpste sowie über die Leiterin oder den Leiter der		*RA empfiehlt, den Vorschlag der KL zu übernehmen (Abs. 5 + 6).*

Vgl. Wortlaut von Artikel 29 Satz 2 KO.	Kirchenverwaltung; Artikel 57 Absatz 2 bleibt unberührt. (6) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.		
Artikel 54 **Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken. (2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation. (3) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.	**Artikel 54** **Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken. (2) Die Pröpstinnen und Pröpste tragen in ihrem Propsteibereich Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente und haben Mitverantwortung für Ordination und Visitation. *Diese Aufgabe steht jetzt in Artikel 55 Absatz 4.*	**Artikel 54** **Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken. (2) Die Pröpstinnen und Pröpste tragen in ihrem Propsteibereich Sorge für die rechte Wortverkündigung, Verwaltung der Sakramente und Seelsorge und haben Mitverantwortung für Ordination und Visitation.	*RA empfiehlt, den Vorschlag der KL zu übernehmen (ohne „Seelsorge“).*
Artikel 55 **Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und	**Artikel 55** **Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:	**Artikel 55** **Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:	*VA schlägt vor, in Art. 55 den Vorschlag der KL zu übernehmen.*

Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;	1. die Einführung und Verabschiedung der Dekaninnen und Dekane;	1. die Einführung und Verabschiedung der Dekaninnen und Dekane; 2. die Einführung in die erste Pfarrstelle und die gottesdienstliche Entpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer aus ihrem aktiven Dienst, soweit dies nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;	
2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation;	*Siehe stattdessen jetzt nur noch Artikel 54 Absatz 2.*		
3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten;	2. die Mitverantwortung für die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten durch regelmäßige Ausbildungsgespräche; 3. die berufsbiographische Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern;	3. die Mitverantwortung für die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten durch regelmäßige Ausbildungsgespräche;	
4. die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern;			
5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.	4. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.	4. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.	
(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.	(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.	(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.	
(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.	(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.	(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.	
Bisher in Artikel 54 Absatz 3 geregelt.	(4) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.	(4) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.	
(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.	(5) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.	(5) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.	

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.	(6) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.	(6) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.	
Artikel 71 **Übergangsbestimmung** Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April 2013 fort.	**Artikel 71** **Übergangsbestimmung** Die vier gewählten nicht ordinierten Gemeindemitglieder, die am 31. Dezember 2026 der Kirchenleitung angehört haben, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung.	**Artikel 71** **Übergangsbestimmung** Die vier gewählten nicht ordinierten Gemeindemitglieder, die am 31. Dezember 2026 der Kirchenleitung angehört haben, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung.	
RS 50	Artikel 2		
Propsteibereichegesetz (PBG) Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), geändert am 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278) **§ 1** **Zahl der Propsteibereiche** Das Kirchengebiet wird in fünf Propsteibereiche eingeteilt. **§ 2** **Bezeichnungen der Propsteibereiche** Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen: 1. Nord-Nassau 2. Oberhessen 3. Rheinhessen und Nassauer Land 4. Rhein-Main 5. Starkenburg	**Propsteibereichegesetz (PBG)** Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am... **§ 1** **Zahl der Propsteibereiche** Das Kirchengebiet wird in drei Propsteibereiche eingeteilt. **§ 2** **Bezeichnungen der Propsteibereiche** Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen: 1. Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen, 2. Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau, 3. Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

§ 3 **Abgrenzung der Propsteibereiche** Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. **§ 4** **Amtsbezeichnungen** Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten: 1. Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau 2. Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen 3. Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Nassauer Land 4. Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main 5. Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg **§ 5** **Dienstsitz** Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich 1. für den Propsteibereich Nord-Nassau in Herborn, 2. für den Propsteibereich Oberhessen in Gießen, 3. für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land in Mainz, 4. für den Propsteibereich Rhein-Main in Wiesbaden, 5. für den Propsteibereich Starkenburg in Darmstadt.	**§ 3** **Abgrenzung der Propsteibereiche** Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. **§ 4** **Amtsbezeichnungen** Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten: 1. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen, 2. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau, 3. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg. **§ 5** **Dienstsitz** Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich 1. für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen in Herborn, 2. für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau in Mainz, 3. für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg in Darmstadt.		

Siehe auch Artikel 54 Absatz 6 KO.	**§ 6** **Übergangsbestimmungen** (1) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau wird Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen. (2) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land wird Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau. (3) Der bisherige Propst für den Propsteibereich Starkenburg wird Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.		
RS 51	Artikel 3		
Propsteibereicheverordnung (PBVO) Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 2 Nr. 2) **§ 1** **Propsteibereich Nord-Nassau** Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach und Westerwald. **§ 2** **Propsteibereich Oberhessen** Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Wetterau und Vogelsberg.	**Propsteibereicheverordnung (PBVO)** Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am... **§ 1** **Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen** Der Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach, Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Vogelsberg und Wetterau. *Siehe jetzt § 1.*	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

§ 3 **Propsteibereich** **Rheinhessen und Nassauer Land** Der Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Ingelheim-Oppenheim, Mainz, Nassauer Land und Worms-Wonnegau. **§ 4** **Propsteibereich Rhein-Main** Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Hochtaunus, Frankfurt und Offenbach, Kronberg, Rheingau-Taunus und Wiesbaden. **§ 5** **Propsteibereich** **Starkenburg** Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald.	**§ 2** **Propsteibereich** **Rheinhessen und Süd-Nassau** Der Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Hochtaunus, Ingelheim-Oppenheim, Kronberg, Mainz, Nassauer Land, Rheingau-Taunus, Westerwald, Wiesbaden und Worms-Wonnegau. *Siehe jetzt die §§ 2 und 3.* **§ 3** **Propsteibereich** **Rhein-Main und Starkenburg** Der Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald.		
RS 10	Artikel 4		
Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43) **§ 7** **Gottesdienstordnung** (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung	**Kirchengemeindeordnung (KGO)** Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am ... **§ 7** **Gottesdienstordnung** (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. (2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.	eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan beraten. (2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.		
RS 15	Artikel 5		
Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136) **§ 10** **Amtszeit und Einführung** (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.	**Dekanatssynodalordnung (DSO)** Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am... **§ 10** **Amtszeit und Einführung** (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von der Dekanin oder dem Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.	**Dekanatssynodalordnung (DSO)** Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am... **§ 10** **Amtszeit und Einführung** *Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	
§ 33 **Aufsicht über die Kirchengemeinden** (5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagungen ein. Die Pröpstin oder der Propst ist ebenfalls einzuladen.	**§ 33** **Aufsicht über die Kirchengemeinden** (5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagungen ein.	**§ 33** **Aufsicht über die Kirchengemeinden** *Der ThA empfiehlt, beim geltenden Recht zu bleiben.*	*VA stimmt dem Vorschlag der KL zu.*

RS 100	Artikel 6		
Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) Vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458) 3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes (107) Zeiten und Orte der Gottesdienste bestimmt der Kirchenvorstand. Bei Veränderungen soll er auf die Festlegungen benachbarter Kirchengemeinden achten und sich durch die Dekanin oder den Dekan sowie die Pröpstin oder den Propst beraten lassen. 3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes (110) Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan und die Pröpstin oder den Propst. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.	**Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)** Vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am... 3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes (107) Zeiten und Orte der Gottesdienste bestimmt der Kirchenvorstand. Bei Veränderungen soll er auf die Festlegungen benachbarter Kirchengemeinden achten und sich durch die Dekanin oder den Dekan beraten lassen. 3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes (110) Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	
RS 400	Artikel 7		
Pfarrstellengesetz (PfStG) Vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131)	**Pfarrstellengesetz (PfStG)** Vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131), geändert am...	**Pfarrstellengesetz (PfStG)** Vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131), geändert am...	

§ 8 **Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch die Pröpstin oder den Propst durchgeführt, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann.	**§ 8** **Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt.	**§ 8** **Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird im Falle einer Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A und B) durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt, bei der Besetzung durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) durch die Pröpstin oder den Propst, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann; im Übrigen gilt § 9.	*VA: Votiert für Vorschlag der KL; Begründung: Propst/Pröpstin ist bei Besetzungen durch die KL ohnehin mit einbezogen.*
§ 16 **Besetzung von regionalen Pfarrstellen** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch die Pröpstin oder den Propst durchgeführt, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen.	**§ 16** **Besetzung von regionalen Pfarrstellen** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	
RS 407	Artikel 8		
Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung Vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460) **§ 3** **Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge**	**Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung** Vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am... **§ 3** **Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge**	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden. (4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.	(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden. (4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.		
RS 409	Artikel 9		
Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 29. Nov.2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131) **§ 17** **Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfDG.EKD)** (1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfDG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.	**Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD** Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am... **§ 17** **Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfDG.EKD)** (1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfDG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan sowie die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.	*Der ThA empfiehlt, beim geltenden Recht zu bleiben.*	*VA empfiehlt, die Vorlage der KL zur ersten Lesung zu übernehmen; Begründung: Bei der Anwendung des § 17 geht es in der Regel um Konfliktsituationen, bei deren Lösung die Pröpstinnen und Pröpste als Repräsentanten der KL ohnehin einbezogen sind.*

RS 555	Artikel 10	Jetzt Artikel 9	
Kirchenmusikgesetz Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) **§ 9** **Propsteikantorinnen und Propsteikantoren** (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet. (2) Propsteikantorinnen oder Propsteikantoren können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein. (3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanatssynodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr. **§ 12** **Übergangsbestimmungen** (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.	**§ 12** **Übergangsbestimmungen** Bis zum 31. Dezember 2034 sind die Zahl und die Zuständigkeit der Propsteikantorinnen und -kantoren anzupassen. In der Übergangszeit regelt das Zentrum	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

(2) Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der Propsteikantorin oder des Propsteikantors wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.	Verkündigung die Zuständigkeit für die einzelnen Dekanate.		
RS 604	Artikel 11	Jetzt Artikel 10	
Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen Vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am 26. Januar 2021 (ABl. 2021 S. 53) **§ 3** (1a) Stellvertretenden Dekaninnen und Dekane mit hauptamtlichem 0,5-Dienstauftrag erhalten auf Antrag der Pröpstin oder des Propstes ab einer Mindestdauer von zwei Monaten der Vakanzvertretung für die hauptamtliche Dekanin oder den hauptamtlichen Dekan (Ausfall wegen Vakanz oder Langzeiterkrankung) zusätzlich zu ihrer hauptamtlichen Freistellung als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan und der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG und der Schwierigkeitsstellenzulage B in voller Höhe.	**Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen** Vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am... **§ 3** (1a) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane mit hauptamtlichem 0,5-Dienstauftrag erhalten auf Antrag ab einer Mindestdauer von zwei Monaten der Vakanzvertretung für die hauptamtliche Dekanin oder den hauptamtlichen Dekan (Ausfall wegen Vakanz oder Langzeiterkrankung) zusätzlich zu ihrer hauptamtlichen Freistellung als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan und der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG und der Schwierigkeitsstellenzulage B in voller Höhe.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

RS 760			
Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 305)	*Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und weiterer Kirchengesetze (Synoden-Drucksache Nr. 14/25 G) nimmt keinen Bezug mehr auf die Propsteibereiche. Sollte das Gesetz so beschlossen werden, sind hier keine Anpassungen erforderlich.*		
RS 780			
Prädikanten- und Lektorengesetz Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 372) **§ 3** **Beauftragung** (3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein.	*Keine Änderung.*	*Keine Änderung.*	
RS 781	Artikel 12	Jetzt Artikel 11	
Prädikanten- und Lektorenverordnung Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 7 Nr. 2) **§ 2** **Ausbilderin, Ausbilder**	**Prädikanten- und Lektorenverordnung** Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am... **§ 2** **Ausbilderin, Ausbilder**	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt. **§ 7** **Fortbildung** (3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.	(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat an das Zentrum Verkündigung gesandt. **§ 7** **Fortbildung** (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Tagungen ein.		
RS 817	Artikel 13	Jetzt Artikel 12	
Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden Vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am 9. März 2023 (ABl. 2023 S. 38 Nr. 19) **§ 6** **Wertverbessernde Maßnahmen** (1) Wertverbessernde Maßnahmen sind getrennt von der Großen Bauunterhaltung zu erfassen. Ausgenommen sind Maßnahmen bis 2500,– €, wenn sie im Zuge der Großen Bauunterhaltung anfallen und von der Kirchenverwaltung als notwendig anerkannt sind. (2) Die Planungsfreigabe soll nur erteilt werden - für notwendige Heizungs- und Sanitäranlagen, - für Maßnahmen zur Energieeinsparung,	**Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden** Vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am... **§ 6** **Wertverbessernde Maßnahmen** (1) Wertverbessernde Maßnahmen sind getrennt von der Großen Bauunterhaltung zu erfassen. Ausgenommen sind Maßnahmen bis 2500,– €, wenn sie im Zuge der Großen Bauunterhaltung anfallen und von der Kirchenverwaltung als notwendig anerkannt sind. (2) Die Planungsfreigabe soll nur erteilt werden - für notwendige Heizungs- und Sanitäranlagen, - für Maßnahmen zur Energieeinsparung,	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

- aus funktionalen Erfordernissen. Für die geplanten funktionalen Änderungen sind Stellungnahmen von Dekanatssynodalvorstand und Propst, von den gegebenenfalls zuständigen Landesbehörden, sowie bei Kindertagesstätten vom Diakonischen Werk einzuholen.	- aus funktionalen Erfordernissen. Für die geplanten funktionalen Änderungen sind Stellungnahmen vom Dekanatssynodalvorstand, von den gegebenenfalls zuständigen Landesbehörden, sowie bei Kindertagesstätten vom Diakonischen Werk einzuholen.		*Der VA fragt an, ob die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannte Stellungnahme „des Diakonischen Werks“ bei Kindertagesstätten nicht auch gestrichen werden müsste.*

Anlage 2 zu Drs. 64/26 G: Theologische Grundlegung und Entschließungsantrag

1 Einleitung

Die EKHN steht vor der Aufgabe, ihre Leitung unter veränderten personellen, finanziellen und gesellschaftlichen Bedingungen neu zu ordnen. Die vorliegende Drucksache verbindet die Empfehlungen des Theologischen Ausschusses (ThA) zur zweiten Lesung des Leitungsgesetzes mit einem Vorschlag für den weiteren Entscheidungsweg. Ihre Leitfragen lauten: Wie lässt sich kirchliche Leitungsmacht so verteilen, begrenzen und kontrollieren, dass zugleich verantwortliches und rechtzeitiges Handeln möglich bleibt? Welche Funktionen, nicht bestimmte Ämter, werden in Zukunft in der Kirchenleitung benötigt, um dem Auftrag der Kirche nachzukommen?

Zusammenfassung der Kernelemente

Die künftige Zusammensetzung der Kirchenleitung muss sich aus ihrem gesamtkirchlichen Leitungsauftrag ergeben. Sie ist kein Repräsentanzorgan einzelner kirchlicher Berufsgruppen, Einrichtungen oder Regionen. Ihre Mitglieder tragen gemeinsam Verantwortung für die gesamte Kirche. Maßgeblich sind deshalb die für die Wahrnehmung geistlicher, theologischer, rechtlicher, strategischer und organisatorischer Leitung erforderlichen Kompetenzen.

Der ThA hält an der synodalen Rückbindung der Kirchenleitung fest. Alle Mitglieder sollen durch die Kirchensynode gewählt werden. Die Beteiligung von vier nicht ordinierten Gemeindemitgliedern bringt die gemeinsame Verantwortung aller Getauften zum Ausdruck und stärkt das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt. Dabei sind alle Mitglieder gleichberechtigt an der gemeinsamen Entscheidungsverantwortung zu beteiligen.

Die Diakonie gehört zum grundlegenden Auftrag der Kirche. Ihre Perspektive soll deshalb mit Sitz und Stimme in der Kirchenleitung verankert werden. Diese Beteiligung ist nicht als Interessenvertretung eines einzelnen Arbeitsbereichs, sondern als Ausdruck der Einheit von Verkündigung und diakonischem Handeln zu verstehen.

Bei der Entwicklung der künftigen Leitungsarchitektur sind auch andere landeskirchliche Modelle, insbesondere die kollegiale Leitungsstruktur der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, zu prüfen. Ebenso müssen die bestehenden Kooperationen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck berücksichtigt und mögliche weitergehende Zusammenschlüsse mit anderen Landeskirchen mitgedacht werden. Die künftige Ordnung sollte deshalb so gestaltet sein, dass Leitungsfunktionen klar zugeordnet sind, zugleich aber gemeinsame Strukturen und veränderte kirchliche Organisationsformen ermöglicht werden.

Entscheidend ist nicht allein, wer der Kirchenleitung angehört, sondern welche Entscheidungen sie gemeinsam trifft, wie ihre Mitglieder Verantwortung übernehmen und wie ihre Leitung an die Kirchensynode zurückgebunden und wirksam kontrolliert wird.

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden notwendige Anpassungen vorgenommen, um die Arbeitsfähigkeit zu sichern. Zugleich wurde sich bemüht, solche Vorfestlegungen zu vermeiden, deren Tragfähigkeit erst im Zusammenhang einer Gesamtarchitektur beurteilt werden kann. Daher schlägt der ThA vor, jetzt in einer möglichst reduzierten Form in die bestehende KO einzugreifen und dann, nach Beschluss des Gesetzes, durch einen weiteren Entschließungsantrag die Kirchenleitung zu beauftragen, im Rahmen des Prozesses ekhn2030 eine entscheidungsfähige Vorlage zu verschiedenen Modellen zur weiteren Leitungsarchitektur vorzulegen.

Dieser Weg verlangt schon jetzt Klarheit über die leitenden Kriterien, denn eine begrenzte Änderung ist nur dann verantwortbar, wenn nachvollziehbar bleibt, welche Fragen damit entschieden werden und welche einer späteren Entscheidung vorbehalten sind. Auch eine vorläufige Aufgabenverlagerung verändert Machtverhältnisse und schafft Ausgangsbedingungen für die nächste Reform.

2 Ekklesiologische Grundlagen und Kriterien kirchlicher Leitung

Ekklesiologie ist die theologische Verständigung darüber, was Kirche ist, welchem Auftrag sie dient und wie ihre Gemeinschaft Gestalt gewinnt. Für die Leitungsdiskussion fragt sie danach, wie das Evangelium die Wahrnehmung von Verantwortung, die Ausübung von Macht und das Zusammenwirken der verschiedenen Dienste prägt. Kirche hat den Auftrag, Gottes Handeln in der Welt zu verkünden, und ihre Leitung steht im Dienst dieses Geschehens. Sie organisiert die Bedingungen, unter denen Menschen das Evangelium hören und bezeugen, ihren Glauben leben, Gemeinschaft erfahren und füreinander Verantwortung übernehmen. Ihre Ordnung hat deshalb eine theologische Bedeutung: Sie prägt, wessen Erfahrungen Gehör finden, wer entscheidet und wie beteiligt wird und wie Menschen Schutz und Recht erhalten.

Aus theologischen Einsichten ergibt sich kein einziges zwingendes Organigramm. Unterschiedliche Organisationsformen lassen sich verantworten, wie es in der Vielfalt der evangelischen Landeskirchen und der ökumenische Vergleich sichtbar machen. Die Theologie gibt jedoch Maßstäbe an die Hand, an denen sich kirchliche Leitungsordnungen prüfen lassen. Entscheidend ist zunächst, ob eine Leitungsordnung dem Auftrag der Kirche dient. Sie muss Raum und die Bedingungen schaffen, unter denen Menschen das Evangelium hören und bezeugen, ihren Glauben leben, Gemeinschaft erfahren, füreinander Verantwortung übernehmen, Seelsorge ermöglicht wird und Menschen in ihren Lebenslagen unterstützt werden. Kirchliche Leitung trägt Verantwortung dafür, dass dieser Auftrag unter sich verändernden Bedingungen erfüllt werden kann.

Dabei ist die gemeinsame Verantwortung aller Getauften zu berücksichtigen. Unterschiedliche Ämter, Dienste und Gaben sollen in der Leitung der Kirche angemessen zur Geltung kommen. Gemeinsames geistliches Leiten wird daher durch Beteiligung, gemeinsame Beratung, der Erkennbarkeit von Zuständigkeiten und Transparenz von Entscheidungen ermöglicht.

Ein weiterer Maßstab ergibt sich aus der Fehlbarkeit menschlichen Handelns. Keine Person und kein kirchliches Gremium ist vor Irrtümern oder dem Missbrauch von Macht geschützt. Kirchliche Leitung bedarf deshalb der Rechenschaft, der gegenseitigen Kontrolle, der Machtbegrenzung und wirksamer Möglichkeiten zur Korrektur.

Schließlich muss eine Leitungsordnung das Verhältnis zwischen gesamtkirchlicher Verantwortung und der Eigenständigkeit der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen ihrem Auftrag gemäß und angemessen gestalten. Sie soll die Einheit der Kirche fördern, ohne die Vielfalt ihrer Gemeinden, Dienste und Arbeitsfelder einzuebnen. Diese Leitlinien knüpfen insbesondere an Peter Scherles Darstellung „Die Kirchenordnung der EKHN und die Rolle der Synode“ in Drucksache Nr. 08/16 der 12. Kirchensynode vom 3. Juni 2016 an.

Diese Kriterien entscheiden nicht jede organisatorische Einzelfrage. Sie ermöglichen aber, unterschiedliche Leitungsmodelle auf ihre Stärken, Grenzen und Gefährdungen hin zu prüfen und die getroffenen Entscheidungen theologisch zu begründen. Denn eine kirchliche Leitungsordnung ist nicht schon deshalb theologisch verantwortbar, weil sie evangelischen Grundüberzeugungen nicht

widerspricht. Sie muss vielmehr erkennen lassen, wie sie diese Grundüberzeugungen in verbindliche Zuständigkeiten, Beteiligungsrechte, Rechenschaftspflichten und wirksame Formen gegenseitiger Kontrolle übersetzt.

Hier folgen also noch einmal die Kriterien zur Übersicht:

Theologische Kernentscheidung	*Bedeutung für die Leitungsdiskussion*
1. Christus leitet seine Kirche; menschliche Leitung bleibt gebunden und vorläufig.	Kirchliche Leitung und Handeln muss sich an Schrift und Bekenntnis prüfen lassen. Auch die Handlungsfähigkeit und das Bemühen um Effizienz braucht eine theologische Zielbestimmung.
2. Der Auftrag bestimmt die Aufgaben und die Organisation.	Zuerst ist zu klären, welche geistlichen Leitungsfunktionen die Kirche braucht. Daraus ergeben sich Ämter, Zuständigkeiten und Gremien. Das war unser Grundsatz: erst Ekklesiologie und Leitungsfunktionen, dann Strukturentscheidungen.
3. Die ganze Gemeinde trägt Verantwortung.	Das Priestertum aller Getauften. Die wirksame Beteiligung ordinierter und nichtordinierter Menschen ermöglicht allen Getauften, ihrer Vocatio nachzukommen. Sie leiten gemeinsam geistlich Gemeinden und Dekanate und sollten an der Willensbildung mitwirken können.
4. Synodalität ist eine Form geistlicher Leitung.	Die Synode trägt selbst Mitverantwortung für die geistliche Orientierung der Kirche. Ihre Aufgabe umfasst mehr als Gesetzgebung, Haushalt und Kontrolle einer anderweitig bestimmten Kirchenpolitik (KO Art 31).
5. Geistliche und rechtliche Leitung gehören zusammen.	Theologische Verantwortung muss bei Personal-, Finanz- und Organisationsentscheidungen wirksam werden. Eine geistliche Leitung braucht verbindliche Zuständigkeiten und rechtliche Rechenschaft (KO Art. 5).
6. Geistliche Aufsicht wird gemeinsam verantwortet.	Das von uns als kollegiales Episkopos bezeichnete Zusammenwirken von Kirchenpräsident:in, Stellvertretung und Pröpst:innen ermöglicht gemeinsame Urteilsbildung, geistliche Orientierung innerhalb der Kirchenleitung und gegenseitige Korrektur (KO Art. 54).
7. Die Einheit der Kirche schließt theologische und regionale Vielfalt ein.	Unterschiedliche Stimmen müssen die Entscheidungen tatsächlich mitprägen können. Dafür sind regionale Verankerung,

	eigenständige Verantwortung und Zugang zur gesamtkirchlichen Beratung entscheidend. Diese müssen sich nicht in einem Stimmrecht und Sitz niederschlagen.
8. Kirchliche Macht braucht Begrenzung und ein wirksames Gegenüber.	Zuständigkeiten, Kontrolle, Dienstaufsicht und Widerspruchsmöglichkeiten müssen erkennbar bleiben. Das betrifft das Verhältnis von Synode, Kirchenleitung, Kirchenpräsidium, Pröpst:innen, Verwaltung und Personalverantwortung.

Die Einheit der EKHN schließt die Vielfalt ihrer Bekenntnistraditionen und regionalen Prägungen ein. Dies zeigte sich bspw. in der Bekenntnisvielfalt der Pröpst:innen und in der Sicherung der reformierten Stimme. Die Leitungsordnung muss dieser Vielfalt wirksame Beteiligung, durch das Einholen mindestens von verschiedenen Perspektiven, ermöglichen. Dazu gehören eigenständige Verantwortungsbereiche, verlässliche Beratungswege und institutionell gesicherte Möglichkeiten des Widerspruchs. Kollegialität, synodale Verantwortung und gegenseitige Kontrolle begrenzen kirchliche Macht und fördern so verantwortliche Entscheidungen.

Für die anstehende Reform folgt daraus, dass zunächst die erforderlichen Leitungsfunktionen und ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen sind. Auf dieser Grundlage sind die Ausgestaltung der Ämter, die Zusammensetzung der Organe und die Verteilung der Zuständigkeiten zu entscheiden. Die genannten Grundentscheidungen legen weder eine bestimmte Zahl von Propsteibereichen, noch jede Einzelheit der Organisation fest. Sie verlangen jedoch, dass Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen geprüft und begründet werden. Soweit Übergangsregelungen erforderlich sind, sollen sie den notwendigen Handlungsspielraum eröffnen und die grundlegende Entscheidung über ein theologisch und rechtlich schlüssiges Gesamtmodell offenhalten.

3 Kern ekklesiologischer Entscheidungen bezüglich Leitung seit Gründung der EKHN

3.1 Gemeinsame Kirche aus unterschiedlichen Traditionen

Die EKHN wurde 1947 aus den zuvor eigenständigen Kirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt gebildet. Die Kirchenordnung von 1949 gab der gemeinsamen Kirche eine verbindliche Gestalt. Die frühen Propsteibereiche nahmen die unterschiedlichen historischen Herkunftsräume auf. Die wiederholten Veränderungen ihrer Zahl und ihres Zuschnitts zeigen, dass regionale Gliederungen der Gestaltung zugänglich sind. Für die gegenwärtige Diskussion ergibt sich daraus eine doppelte Aufgabe: Gemeinsamkeit braucht verlässliche Institutionen und zugleich benötigen unterschiedliche regionale Erfahrungen Raum. Historisch gewachsene Strukturen sind daher daraufhin zu prüfen, welche dieser Funktionen sie heute erfüllen und wie diese künftig gewährleistet werden.

3.2 Kollegiale geistliche Verantwortung

Zur Geschichte der EKHN gehört das Leitende Geistliche Amt. Die Verbindung der Kirchenpräsidentschaft mit weiteren geistlichen Leitungsämtern brachte eine kollegiale

Wahrnehmung episkopaler Verantwortung zum Ausdruck. Mit der Kirchenordnungsrevision von 2010 entfiel das Leitende Geistliche Amt als eigenständiges Leitungsorgan. Die geistliche und rechtliche Verantwortung wurde im gemeinsamen Leitungshandeln zusammengeführt.

Das kollegiale Bischofsamt gehört zu den prägenden theologischen Leitungsentscheidungen der EKHN. Es bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass geistliche Leitung gemeinschaftlich verantwortet werden soll. Dahinter steht das evangelische Verständnis, dass kein einzelner Mensch allein über geistliche Erkenntnis verfügt und kirchliche Leitung stets auf Beratung, gegenseitige Korrektur und gemeinsame Verantwortung angewiesen bleibt. Die EKHN hat diese Überzeugung in besonderer Weise mit der Verbindung von gesamtkirchlicher und regionaler geistlicher Verantwortung verknüpft. Bei einer Neuordnung der Leitungsstrukturen ist deshalb zu prüfen, wie diese Grundentscheidungen auch künftig wirksam bleiben können.

Eine kollegiale Kirchenleitung bedeutet, dass mehrere Menschen gemeinsam eine Kirche leiten.

Ein kollegiales Bischofsamt geht theologisch einen Schritt weiter: Schon die besondere geistliche Verantwortung des Bischofsamtes wird gemeinschaftlich verstanden und wahrgenommen.

Für die weitere Reform bleibt die dahinterstehende Frage bedeutsam: Wie wird theologische Urteilsbildung gemeinsam getragen, und wie erhält sie genügend Eigenständigkeit gegenüber dem laufenden Entscheidungsdruck? Eine erneute institutionelle Trennung ist eine mögliche Gestaltungsentscheidung, aber keine notwendige Folgerung aus dieser Geschichte. Entscheidend ist, dass die Funktion verlässlich wahrgenommen wird.

3.3 Geistliche und rechtliche Leitung im Zusammenwirken

Artikel 5 der Kirchenordnung verbindet geistliche und rechtliche Leitung auf allen Ebenen. Artikel 30 benennt Kirchensynode, Kirchenleitung und Kirchenpräsidentschaft als gesamtkirchliche Leitungsorgane. Die Begründung der Gesetzesvorlage erläutert die Revision von 2010 als Zusammenführung unterschiedlicher Leitungsdimensionen in gemeinsamer Verantwortung.

Daraus ergibt sich ein wesentlicher Prüfmaßstab: Personal-, Haushalts- und Strukturentscheidungen bedürfen theologischer Urteilsbildung. Umgekehrt hat eine geistliche Orientierung die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen ihrer Vorschläge mitzuverantworten. Die gemeinsame Verantwortung setzt unterscheidbare Aufgaben und eigenständige fachliche Beiträge in ihren Beratungen und Entscheidungen voraus.

3.4 Grundannahmen für die Weiterentwicklung

Das ekklesiologische Profil der EKHN lässt sich für die vorliegende Aufgabe durch folgende Grundannahmen beschreiben: Leitung ist an das Evangelium gebunden. Sie wird gemeinsam verantwortet. Unterschiedliche Ämter und Gaben sind aufeinander angewiesen. Regionale Vielfalt gehört zur gemeinsamen Kirche. Macht bedarf der Rechenschaft und der Begrenzung. Ehrenamtliche Beteiligung und synodale Legitimation geben dieser gemeinsamen Verantwortung eine institutionelle Gestalt.

Dieses Profil ist ein Auftrag zur Weiterentwicklung. Es begründet weder die Unveränderlichkeit einzelner Ämter noch die Annahme, ihre Abschaffung sei bereits ein Fortschritt. Zu beurteilen ist jeweils, wie eine konkrete Ordnung dem kirchlichen Auftrag unter heutigen Bedingungen dient.

3.5 Grundannahmen über die Ekklesiologische DNA der EKHN

Die Geschichte der EKHN zeigt unterschiedliche Versuche, gemeinsame Verantwortung, geistliche Orientierung und wirksames Leitungshandeln institutionell miteinander zu verbinden. Die heutige Reform hat diese Anliegen unter veränderten Bedingungen aufzunehmen. Jede Neuordnung ist deshalb daran zu prüfen, welche Handlungsvollmacht sie schafft, welche eigenständigen Perspektiven sie erhält und wie sie Rechenschaft, Korrektur und Machtbegrenzung gewährleistet (vgl. dazu die Tabelle in Anhang 3 dieser Drucksache).

4. Ekklesiologische Bewertung der ersten Lesung

Die Vorlage der Kirchenleitung greift mit der Neuordnung der Propsteibereiche und der Zusammensetzung der Kirchenleitung wichtige strukturelle Fragen auf, die sich durch eine veränderte Personalsituation tagesaktuell wurden. Ekklesiologisch ist jedoch zu fragen, ob die vorgeschlagenen Veränderungen ausreichend aus dem Verständnis von Kirche und Leitung in der EKHN begründet werden.

4.1 Kollegiales Bischofsamt

Die Verringerung der Propsteibereiche verändert auch die Wahrnehmung gemeinsamer geistlicher Leitung. Es bleibt zu klären, wie das kollegiale Bischofsverständnis der EKHN künftig ausgestaltet und die gegenseitige Beratung und Korrektur gesichert werden sollen, wenn die bisherige Form der regionalen Wahrnehmung durch die Pröpst:innen eingeschränkt wird. Hier wäre das Gut der Regionalität mit der der geistlichen Orientierung miteinander ins Gespräch zu bringen. Denkbar wäre es auch, die episkopale Verantwortung der Pröpst:innen zu stärken, indem ihr Fokus zusammen mit der Kirchenpräsidentschaft auf die Geistliche Orientierung innerhalb der KL gelegt wird. Hierzu wird später ein Modell vorgeschlagen, in dem die Pröpst:innen die Stellvertretung der Kirchenpräsidentschaft in Rotation übernehmen.

4.2 Synodalität und gemeinsame Verantwortung

Die EKHN versteht Leitung als gemeinsame Verantwortung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder. Entscheidend ist deshalb nicht allein, wer in der Kirchenleitung mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht vertreten ist, sondern wer tatsächlich mitberaten, mitentscheiden und Verantwortung übernehmen kann. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen nach dem Prinzip der synodalen Verantwortung durch die Synode auf Zeit gewählt werden.

4.3 Verhältnis von geistlicher und organisatorischer Leitung

Die Vorlage verändert einzelne Leitungsstrukturen, ohne die gesamte Leitungsarchitektur abschließend zu klären. Damit bleibt offen, wie geistliche, regionale, administrative und synodale Verantwortung künftig aufeinander bezogen und gegenseitig begrenzt werden.

4.4 Zwischenfazit

Daher lehnt der ThA die Gesetzesvorlage der Kirchenleitung aus ekklesiologischer Sicht nicht grundsätzlich ab, sieht sie aber als theologisch noch nicht hinreichend begründet an. Sie beantwortet organisatorische Fragen, ohne ausreichend zu klären, welches Verständnis von kirchlicher Leitung die Veränderungen tragen soll.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht nur, wie viele Personen künftig Leitungsverantwortung übernehmen, sondern wie die EKHN ihre theologischen Grundentscheidungen – Synodalität, kollegiales Bischofsamt, gemeinsame Verantwortung der Getauften und die Verbindung von geistlicher und rechtlicher Leitung – auch unter veränderten Bedingungen bewahrt und weiterentwickelt.

5. Theologische Begründung der Empfehlungen des ThA zur zweiten Lesung

Der ThA hat die Gesetzesvorlage vor dem Hintergrund der ekklesiologischen Grundlagen und der bisherigen Leitungsentscheidungen der EKHN beraten. Im Mittelpunkt stand die Frage, welche Veränderungen gegenwärtig notwendig und verantwortbar sind und welche Entscheidungen eine weitergehende Prüfung der gesamten Leitungsarchitektur erfordern.

Die Empfehlungen des Ausschusses verfolgen zwei Anliegen: Die Kirchenleitung soll unter veränderten personellen und strukturellen Bedingungen handlungsfähig bleiben. Zugleich sollen die Grundentscheidungen der EKHN über synodale Verantwortung, kollegiale geistliche Leitung und das Zusammenwirken der verschiedenen kirchlichen Leitungsebenen gewahrt werden.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb gezielte Änderungen der bestehenden Ordnung. Eine abschließende Festlegung der künftigen Leitungsarchitektur sollte damit nicht verbunden werden.

5.1 Zusammensetzung und synodale Legitimation der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung trägt Verantwortung für die gesamte EKHN. Ihre Mitglieder sind deshalb nicht in erster Linie Vertreterinnen und Vertreter einzelner Regionen, Berufsgruppen oder kirchlicher Arbeitsbereiche. Sie beraten und entscheiden gemeinsam über die Angelegenheiten der Gesamtkirche. Für den ThA ist dabei die synodale Legitimation von besonderer Bedeutung. Die von der Kirchensynode zu wählenden Mitglieder erhalten ihr Mandat durch das synodale Organ. Damit bleibt die Kirchenleitung an die gemeinsame Verantwortung der Kirche rückgebunden.

Nach evangelischem Verständnis ist die Verantwortung für die Kirche nicht auf das ordinierte Amt beschränkt. Die gemeinsame Berufung aller Getauften findet auch in der Zusammensetzung ihrer Leitungsorgane Ausdruck. Der Ausschuss hält deshalb eine angemessene Beteiligung nicht ordinierter Mitglieder für wesentlich.

Die zur zweiten Lesung vorgesehene Regelung mit vier oder fünf nicht ordinierten Gemeindemitgliedern stärkt diese Beteiligung. Zugleich soll bei der Wahl ein Gemeindemitglied das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit wird die Perspektive jüngerer Menschen ausdrücklich berücksichtigt.

Der Ausschuss hält es für wichtig, unterschiedliche Lebensalter, Erfahrungen und Lebenssituationen in die Arbeit der Kirchenleitung einzubeziehen. Eine solche Vielfalt bereichert die Beratung. Sie verändert jedoch nicht den Auftrag der einzelnen Mitglieder, gemeinsam Verantwortung für die gesamte Kirche zu tragen. Die Zusammensetzung der Kirchenleitung muss deshalb sowohl die

Beteiligung unterschiedlicher Perspektiven ermöglichen als auch ihre Arbeitsfähigkeit und die gemeinsame Verantwortung des Organs sichern.

5.2 Beteiligung der Dekanatsebene an Entscheidungen und Abgrenzung der Leitungsverantwortung

Zu Artikel 48 KO

Mit der Dekanatsstrukturreform und dem Transformationsprozess ekhn2030 hat die regionale Leitungsebene erheblich an Bedeutung gewonnen. Dekaninnen und Dekane tragen Verantwortung für die kirchliche Entwicklung in ihren Dekanaten. Die Dekanatssynodalvorstände nehmen dabei eine wichtige synodale Leitungsfunktion wahr. Ihre Erfahrungen und Einschätzungen müssen bei gesamtkirchlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Daraus folgt nach Auffassung des ThA jedoch nicht, dass Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsebene dauerhaft mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen müssen.

Die Kirchenleitung ist kein Repräsentanzorgan der verschiedenen kirchlichen Ebenen. Ihre Mitglieder tragen Verantwortung für die gesamte Kirche. Zugleich sind die Dekaninnen und Dekane an der Umsetzung gesamtkirchlicher Entscheidungen beteiligt und nehmen innerhalb ihrer Dekanate eigene Leitungsaufgaben wahr.

Eine dauerhafte Teilnahme an der Kirchenleitung könnte die Unterscheidung zwischen gesamtkirchlicher Entscheidung, regionaler Verantwortung und dienstlicher Einbindung erschweren.

Der ThA empfiehlt daher ein verbindliches, gegenstandsbezogenes Anhörungsrecht. Vor Entscheidungen, die Aufgaben, Rechtsstellung, Finanzausstattung oder Leitungsordnung der Dekanate unmittelbar oder wesentlich betreffen, werden die Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane und die Konferenz der DSV-Vorsitzenden gehört. Sie können bpsw. für die betreffenden Tagesordnungspunkte jeweils eine Person entsenden. Die mittlere Ebene bringt ihre operative und regionalspezifische Erfahrung in die Beratung dadurch ein. Die Entscheidung und Verantwortung jedoch verbleiben eindeutig bei der Kirchenleitung. Hier wird die Trennung und zugleich die Bezogenheit der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen als ein Moment der Strukturresilienz gewertet.

5.3 Kollegiales Bischofsamt und gemeinsame geistliche Verantwortung

Zu Artikel 51 und 52 KO

Das kollegiale Bischofsamt gehört zu den grundlegenden Leitungsentscheidungen der EKHN. Die Verantwortung für die geistliche Leitung der Kirche wird gemeinschaftlich wahrgenommen. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertretung sowie die Pröpstinnen und Pröpste tragen diese Verantwortung in ihrem jeweiligen Auftrag gemeinsam.

Der ThA empfiehlt, die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 51 KO zu übernehmen. Sie unterscheidet deutlicher zwischen der Aufgabe, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der gesamten Kirche geistlich orientierend zu wirken, und der gemeinsamen Verantwortung für Ordination und Visitation. Geistliche Orientierung bedeutet, die Entscheidungen der Kirche auf ihren Auftrag hin zu befragen. Dazu gehören die Bindung an Schrift und Bekenntnis, die theologische Beurteilung gesellschaftlicher Entwicklungen und die Frage, wie die Kirche ihrem Verkündigungsauftrag unter veränderten Bedingungen gerecht wird.

Diese Verantwortung wird nicht unabhängig von den anderen Leitungsaufgaben wahrgenommen. Sie gehört in die gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen der Kirchenleitung. Das kollegiale Bischofsamt trägt dazu bei, unterschiedliche theologische Wahrnehmungen zusammenzuführen und gegenseitige Beratung und Korrektur zu ermöglichen.

Bei Artikel 52 KO empfiehlt der Ausschuss dagegen, beim geltenden Recht zu bleiben. Die vorgeschlagene ausdrückliche Zuordnung der Dienstaufsicht über die Stellvertretung, die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Leitung der Kirchenverwaltung zur Kirchenpräsidentschaft und die Möglichkeit, der Stellvertretung Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zu übertragen, sollen gegenwärtig nicht neu in der Kirchenordnung geregelt werden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, diese Fragen im Rahmen der aktuellen, auf bestimmte Strukturänderungen begrenzten Gesetzesvorlage abschließend neu zu ordnen. Die Ausgestaltung der Kirchenpräsidentschaft und ihrer Stellvertretung berührt das Zusammenwirken der gesamtkirchlichen Leitungsämter insgesamt. Sie sollte deshalb im Zusammenhang mit der künftigen Leitungsarchitektur betrachtet werden.

5.4 Auftrag und Aufgabe des Propstamtes

Zu Artikel 54 und 55 KO

Die Pröpstinnen und Pröpste haben Anteil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Sie wirken gemeinsam mit der Kirchenpräsidentschaft und ihrer Stellvertretung geistlich orientierend und tragen Verantwortung für die Wahrnehmung des kollegialen Bischofsamtes. Ihr Auftrag ist zugleich regional und gesamtkirchlich bestimmt. Sie nehmen kirchliches Leben in ihren Propsteibereichen wahr, begleiten Entwicklungen und Konflikte und bringen diese Erfahrungen in die gemeinsame Leitung der EKHN ein.

Mit der Neuordnung der Propsteibereiche verändern sich die räumlichen und organisatorischen Bedingungen dieses Amtes. Der ThA hält es deshalb für notwendig, zwischen dem grundlegenden geistlichen Auftrag und einzelnen Aufgaben zu unterscheiden.

Der Auftrag zur Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie die Mitverantwortung für Ordination und Visitation gehören zum geistlichen Profil des Propstamtes. Diese Aufgaben sind nicht allein aus organisatorischen Zuständigkeiten abzuleiten, sondern aus der Verantwortung der Kirche für ihre Verkündigung und ihr geistliches Leben.

Die konkreten Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste müssen zugleich im Verhältnis zu den gewachsenen Zuständigkeiten der Dekaninnen und Dekane betrachtet werden.

Der ThA hält daran fest, dass die Pröpstinnen und Pröpste nicht lediglich eine zusätzliche Verwaltungsebene bilden. Ihr Amt hat eine eigenständige geistliche Bedeutung. Zugleich darf die Aufgabenverteilung nicht zu unnötigen Doppelzuständigkeiten führen.

Die gegenwärtigen Änderungen sollen deshalb die Arbeitsfähigkeit der Leitungsämter sichern, ohne bereits eine abschließende Entscheidung über die künftige Gestalt des Propstamtes zu treffen.

5.5 Seelsorge und dienstrechtliche Verantwortung

Zu Artikel 54 und 55 KO

Der ThA hat sich insbesondere mit der Frage beschäftigt, wie Seelsorge und dienstrechtliche Verantwortung im Propstamt zueinanderstehen.

Seelsorge gehört zum grundlegenden Auftrag der Kirche. Sie setzt Vertrauen, Vertraulichkeit und einen geschützten Raum voraus. Zugleich nehmen Pröpstinnen und Pröpste dienstrechtliche Verantwortung gegenüber den Dekaninnen und Dekanen wahr. Wo persönliche Seelsorge und Dienstaufsicht in einer Person zusammenfallen, können Rollenkonflikte entstehen. Wer dienstliche Entscheidungen treffen oder dienstliches Verhalten beurteilen muss, kann nicht in jeder Situation zugleich eine von solchen Abhängigkeiten freie seelsorgliche Beziehung anbieten.

Die Ergebnisse der ForuM-Studie haben die Bedeutung eines bewussten Umgangs mit kirchlichen Machtverhältnissen und Abhängigkeiten nochmals unterstrichen.

Der Ausschuss unterscheidet deshalb zwischen der persönlichen Wahrnehmung von Seelsorge und der Verantwortung, geeignete seelsorgliche Angebote zu gewährleisten. Eine geistliche Leitungsfunktion verpflichtet dazu, für Seelsorge Sorge zu tragen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die dienstvorgesetzte Person selbst die persönliche Seelsorge an den ihr unterstellten Personen übernehmen muss. Unabhängige seelsorgliche Angebote, etwa durch das Zentrum Seelsorge, können dazu beitragen, Vertraulichkeit zu sichern und Rollenkonflikte zu vermeiden.

Die berufsbiografische Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern ist von der persönlichen Seelsorge zu unterscheiden. Sie kann Fragen der beruflichen Entwicklung, des Dienstes und der persönlichen Situation aufnehmen, ohne mit einem geschützten seelsorglichen Gespräch gleichgesetzt zu werden.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, diese unterschiedlichen Aufgaben auch in der kirchlichen Ordnung sorgfältig auseinanderzuhalten. Geistliche Verantwortung, Fürsorge und Dienstaufsicht gehören zum kirchlichen Leitungshandeln. Sie dürfen jedoch nicht ohne Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen miteinander vermischt werden.

5.6 Neuordnung der Propsteibereiche und Stärkung der Dekanatsebene

Zum Propsteibereichegesetz und zu den damit verbundenen Folgeänderungen

Der Theologische Ausschuss empfiehlt, die Zahl der Propsteibereiche von fünf auf drei zu reduzieren und die vorgeschlagene neue Zuordnung der Dekanate zu übernehmen.

Die Veränderung reagiert auf die gegenwärtigen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen. Sie führt zugleich dazu, dass die Pröpstinnen und Pröpste für größere Regionen Verantwortung tragen. Eine solche Neuordnung ist ekklesiologisch vertretbar, solange die Aufgaben geistlicher Leitung, regionaler Wahrnehmung und gesamtkirchlicher Verantwortung weiterhin erfüllt werden können. Die bisherige Zahl der Propsteibereiche ist nicht selbst Ausdruck einer unveränderlichen theologischen Vorgabe.

Gleichzeitig haben sich die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane in den vergangenen Jahren verändert. Die Dekanatsstrukturreform und ekhn2030 haben die regionale Verantwortung gestärkt. Zahlreiche Aufgaben werden inzwischen auf Dekanatsebene wahrgenommen oder dort gebündelt. Die vorgesehenen Änderungen in der Kirchengemeindeordnung, der Lebensordnung und weiteren Rechtsvorschriften tragen dieser Entwicklung Rechnung. Sie ordnen bestimmte Beratungs-, Begleitungs- und Beteiligungsaufgaben stärker der Dekanatsebene zu.

Der ThA unterstützt diese Veränderungen, soweit sie die Zuständigkeiten klären und die regionale Verantwortung stärken. Die Reduzierung auf drei Propsteibereiche bedeutet jedoch nicht, dass damit bereits über die langfristig angemessene Zahl und Aufgabenverteilung der gesamtkirchlichen geistlichen Leitungsämter entschieden wäre. Diese Frage bleibt einer umfassenden Betrachtung der Leitungsarchitektur vorbehalten.

5.7 Wahrung geistlicher und regionaler Verantwortung in weiteren Gesetzesänderungen

Insbesondere zur Dekanatssynodalordnung und zum Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Bei der Neuordnung von Zuständigkeiten ist darauf zu achten, dass die Verbindung zwischen den unterschiedlichen kirchlichen Leitungsebenen erhalten bleibt.

Der ThA empfiehlt deshalb, in § 33 Absatz 5 der Dekanatssynodalordnung beim geltenden Recht zu bleiben. Die Pröpstin oder der Propst soll weiterhin zu den regelmäßigen Arbeitstagungen eingeladen werden, zu denen der Dekanatssynodalvorstand die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und ihre Stellvertretungen einlädt. Diese Beteiligung dient dem Austausch zwischen gemeindlicher, dekanatlicher und gesamtkirchlicher Ebene. Sie ermöglicht den Pröpstinnen und Pröpsten, Entwicklungen und Herausforderungen der Gemeinden unmittelbar wahrzunehmen und in ihre geistliche Leitungsverantwortung einzubeziehen.

Auch bei § 17 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD empfiehlt der Ausschuss, das geltende Recht beizubehalten. Bei Erhebungen im Zusammenhang mit einer möglichen Versetzung sollen weiterhin sowohl die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan als auch die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst angehört werden.

Gerade in solchen Verfahren können unterschiedliche Perspektiven von Bedeutung sein. Die Dekanatsebene verfügt über unmittelbare Kenntnisse der örtlichen Situation. Die Pröpstinnen und Pröpste bringen eine übergreifende Wahrnehmung und ihre Verantwortung für den geistlichen Dienst ein. Die Anhörung beider Leitungsebenen kann dazu beitragen, Entscheidungen auf einer breiteren Grundlage zu treffen. Sie gewährleistet nicht nur die Berücksichtigung regionaler Erfahrungen, sondern erhält auch die Einbindung der gesamtkirchlichen geistlichen Verantwortung.

Die Stärkung der Dekanatsebene soll deshalb nicht dazu führen, dass notwendige Verbindungen zwischen den Leitungsebenen verloren gehen.

5.8 Zusammenfassende Bewertung und Grenzen der gegenwärtigen Gesetzesänderung

Die Empfehlungen des ThA folgen dem Anliegen, die Handlungsfähigkeit der EKHN unter veränderten Bedingungen zu sichern und zugleich ihre grundlegenden ekklesiologischen Leitungsentscheidungen zu bewahren.

Der Ausschuss unterstützt die Reduzierung der Propsteibereiche und die damit verbundenen Anpassungen von Aufgaben und Zuständigkeiten. Er hält zugleich an der synodalen Legitimation der Kirchenleitung, dem kollegialen Bischofsamt und der gemeinsamen Verantwortung für die geistliche Leitung fest.

Die Beteiligung der Dekanatsebene soll gewährleistet werden, ohne die unterschiedlichen Leitungsrollen zu vermischen. Wo die regionale Verantwortung gewachsen ist, müssen Zuständigkeiten entsprechend angepasst werden. Wo die gesamtkirchliche geistliche Verantwortung weiterhin eine eigene Bedeutung hat, soll diese erhalten bleiben.

Die Empfehlungen zur zweiten Lesung stellen damit eine begrenzte Weiterentwicklung der bestehenden Ordnung dar. Sie sollen keine abschließende Entscheidung über die künftige Leitungsarchitektur.

Insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Kirchenpräsidentschaft, Stellvertretung, Pröpstinnen und Pröpsten, Dekaninnen und Dekanen sowie den weiteren gesamtkirchlichen Leitungsorganen bedarf einer zusammenhängenden Betrachtung.

Aus theologischen Einsichten ergibt sich kein einziges zwingendes Leitungsmodell. Unterschiedliche Organisationsformen können dem Auftrag der Kirche gerecht werden. Entscheidend ist, dass sie synodale Verantwortung sichern, geistliche Leitung ermöglichen, Macht begrenzen und die verschiedenen kirchlichen Ebenen sinnvoll miteinander verbinden.

Der ThA empfiehlt deshalb, die gegenwärtig erforderlichen Gesetzesänderungen zu beschließen und die weitergehenden Strukturfragen anschließend auf der Grundlage eines verbindlichen Vergleichs unterschiedlicher Leitungsmodelle zu beraten. Hierzu legt der Ausschuss der Kirchensynode nach der Beschlussfassung über das Kirchengesetz einen gesonderten Entschließungsantrag vor.

6. Beschlussvorschlag eines Entschließungsantrages zur Vorlage einer Leitungsarchitektur im Rahmen von ekhn2030

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die Kirchenleitung beauftragt wird, der Kirchensynode im Rahmen des Prozesses von ekhn2030 eine entscheidungsfähige Vorlage mit unterschiedlichen Modellen einer künftigen Gesamtarchitektur kirchlicher Leitung vorzulegen, die deren jeweilige ekklesiologische, organisatorische, dienstrechtliche und finanzielle Auswirkungen vergleichend darstellt, damit die notwendigen Grundentscheidungen noch innerhalb des laufenden Prozesses getroffen werden kann.

6.1 Begründung

Die gegenwärtig vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung sollen die Handlungsfähigkeit der Kirchenleitung sichern, ohne weitergehende Strukturentscheidungen vorwegzunehmen. Fragen nach der künftigen Verteilung geistlicher, synodaler, regionaler und administrativer Leitungsverantwortung lassen sich nicht isoliert beantworten. Sie bedürfen einer Gesamtbetrachtung, die insbesondere die synodale Rückbindung, das kollegiale Bischofsamt, die gemeinsame Verantwortung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder sowie die Begrenzung kirchlicher Macht berücksichtigt.

Der ThA hält es deshalb für erforderlich, unterschiedliche Leitungsmodelle einschließlich ihrer Kosten und Folgekosten auf der Grundlage gemeinsamer theologischer Kriterien zu prüfen. Die Landessynode soll damit in die Lage versetzt werden, eine begründete Richtungsentscheidung über die künftige Leitungsarchitektur der EKHN zu treffen.

6.2 Auftrag an die Kirchenleitung

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung eine entscheidungsfähige Vorlage zur künftigen Leitungsarchitektur der EKHN vorzulegen.

Die Vorlage soll unterschiedliche Leitungsmodelle darstellen und ihre jeweiligen ekklesiologischen, organisatorischen, dienstrechtlichen und finanziellen Auswirkungen untersuchen.

Dabei sind mindestens folgenden vier Modelle vergleichend zu prüfen:

a) Eine Leitungsarchitektur mit gestärktem Dekaneamt ohne eigenständige Propstämter.

b) Eine Leitungsarchitektur mit gestärktem Dekaneamt und zwei bis drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpsten, deren Aufgaben einen besonderen Schwerpunkt in der gesamtkirchlichen geistlichen Orientierung und der kollegialen Wahrnehmung episkopaler Verantwortung erhalten. Dabei ist auch eine Verbindung der Stellvertretung der Kirchenpräsidentschaft mit dem Propstamt zu prüfen.

c) Eine Leitungsarchitektur mit eigenständiger stellvertretender Kirchenpräsidentschaft und drei Propstämtern auf Grundlage des von der Kirchenleitung vorgeschlagenen Modells.

d) Eine Leitungsarchitektur mit drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpsten nach dem Prälatenmodell, deren Aufgaben auf Visitation, Seelsorge, theologische Bildung und geistliche Begleitung konzentriert werden. Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane wird aus dem Propstamt herausgelöst und einem anderen Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Pröpstinnen und Pröpste bleiben Mitglieder der Kirchenleitung und nehmen weiterhin gemeinsam episkopale Verantwortung wahr.

6.3 Kriterien für die Bewertung

Die Modelle sind insbesondere anhand folgender Fragen zu untersuchen:

· Wie werden die geistliche und rechtliche Leitung der Kirche sowie die gemeinsame Wahrnehmung episkopaler Verantwortung gewährleistet?

· Welche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse benötigen Kirchenpräsidentschaft, Propstamt, Dekaneamt, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung?

· Wie werden die synodale Rückbindung, die gemeinsame Verantwortung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder sowie das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt gesichert?

· Wie werden Verantwortlichkeiten, Dienstaufsicht, Rechenschaftspflichten und Möglichkeiten gegenseitiger Kontrolle so geordnet, dass Machtkonzentrationen und Rollenkonflikte begrenzt werden?

· Wie können die Erfahrungen der mittleren Ebene und junger Menschen verbindlich in die Beratungen der Kirchenleitung einbezogen werden, ohne diese als Repräsentanzorgan auszugestalten?

·Wie kann die Diakonie mit Sitz und Stimme an der gemeinsamen Leitungsverantwortung beteiligt werden?

· Welche Auswirkungen ergeben sich für die Handlungsfähigkeit der verschiedenen kirchlichen Ebenen und für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags?

6.4 Finanzielle Bewertung

Für jedes Modell ist eine nachvollziehbare Kostenberechnung vorzulegen. Diese muss neben den unmittelbaren Personalkosten der Leitungsämter auch die Kosten der jeweiligen Unterstützungsstrukturen, die Auswirkungen von Aufgabenverlagerungen, mögliche Übergangskosten und die langfristigen finanziellen Folgen berücksichtigen.

Dabei ist zwischen dem Wegfall von Personalstellen und dem tatsächlichen Wegfall bisher wahrgenommener Aufgaben zu unterscheiden.

6.5 Weitergehende Perspektiven

Bei der Entwicklung der Leitungsmodelle sind die Leitungsstrukturen anderer evangelischer Landeskirchen, insbesondere kollegiale Leitungsmodelle, vergleichend einzubeziehen.

Die bestehenden Kooperationen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind zu berücksichtigen. Die Leitungsarchitektur soll zudem so entwickelt werden, dass sie einer vertieften Zusammenarbeit oder möglichen späteren Zusammenschlüssen mit anderen Landeskirchen nicht entgegensteht.

Weiteres Verfahren

Die Vorlage ist so rechtzeitig einzubringen, dass die Kirchensynode über die grundlegende Ausrichtung der künftigen Leitungsarchitektur beraten und die erforderlichen weiteren Schritte festlegen kann.

7. Weitere Erläuterungen zum Entschließungsantrag: Ekklesiologische Betrachtung möglicher Modelle einer zukünftigen Kirchenleitung

Modelle einer künftigen Leitungsarchitektur

Der ThA hält es für notwendig, unterschiedliche Modelle einer künftigen Leitungsarchitektur miteinander zu vergleichen. Dabei soll nicht der Fortbestand einzelner Ämter den Ausgangspunkt bilden, sondern die Frage, welche Leitungsfunktionen die EKHN künftig benötigt und wie diese verantwortlich wahrgenommen werden können.

Die folgenden Modelle unterscheiden sich insbesondere im Verhältnis zwischen Kirchenpräsidentschaft, Propstamt und Dekaneamt. Sie sind anhand ihrer ekklesiologischen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen zu prüfen.

7.1 Modell 1 – Starkes Dekaneamt ohne Propstamt

Dieses Modell verzichtet auf eigenständige Propstämter und stärkt die Verantwortung der Dekanatsebene. Der Kirchenleitung gehören die Kirchenpräsidentin beziehungsweise der

Kirchenpräsident, die Stellvertretung, nicht ordinierte Mitglieder, Mitglieder des KSV, eine Oberkirchenrätin beziehungsweise ein Oberkirchenrat des Diakonischen Werkes (Vergleichbar mit der Württembergischen Landeskirche) sowie die Leitung der Kirchenverwaltung an.

Die regionale Leitungsverantwortung liegt wesentlich bei den Dekaninnen und Dekanen. Damit gewinnt die Frage an Bedeutung, wie die gesamtkirchliche geistliche Aufsicht, die Wahrung der kirchlichen Einheit und die bisher von den Pröpstinnen und Pröpsten wahrgenommenen episkopalen Aufgaben künftig gewährleistet werden.

Ekklesiologisch ist insbesondere zu prüfen, ob und wie das kollegiale Bischofsamt ohne Propstämter weitergeführt werden kann. Zugleich stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Aufgaben und Machtbefugnisse auf die bereits durch ekhn2030 gestärkte Dekanatsebene übergehen und wie deren Kontrolle und Entlastung sichergestellt werden.

7.2 Modell 2 – Neu ausgerichtetes Propstamt und starkes Dekaneamt

Dieses Modell sieht neben der Kirchenpräsidentschaft zwei bis drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpste vor. Eine eigenständige hauptamtliche Stellvertretung der Kirchenpräsidentschaft ist nicht vorgesehen, sondern deren Aufgaben werden durch die Pröpstinnen und Pröpste übernommen. Der Kirchenleitung gehören außerdem nicht ordinierte Mitglieder, Mitglieder des KSV, eine Oberkirchenrätin beziehungsweise ein Oberkirchenrat des Diakonischen Werkes sowie die Leitung der Kirchenverwaltung an.

Das Dekaneamt trägt die gestärkte operative Verantwortung für die kirchliche Entwicklung innerhalb der Dekanate. Die Pröpstinnen und Pröpste erhalten demgegenüber einen deutlicheren Schwerpunkt in der gesamtkirchlichen geistlichen Orientierung und der gemeinsamen Wahrnehmung episkopaler Verantwortung.

Dieses Modell unterscheidet damit stärker zwischen der unmittelbaren Leitung der Dekanate und der geistlich-theologischen Verantwortung für die Gesamtkirche. Es könnte das kollegiale Bischofsamt profilieren, ohne das Propstamt als zusätzliche operative Leitungsebene auszugestalten.

Ekklesiologisch ist zu prüfen, wie diese geistliche Verantwortung mit den Entscheidungen der Kirchenleitung verbunden bleibt und welche eigenständigen Aufgaben und Befugnisse den Pröpstinnen und Pröpsten zukommen. Ebenso muss geklärt werden, wie die Stellvertretung der Kirchenpräsidentschaft wahrgenommen wird und ob hierfür eine rotierende Regelung innerhalb des kollegialen Bischofsamtes geeignet wäre.

7.3 Modell 3 – Vorschlag der Kirchenleitung

Das dritte Modell orientiert sich am Vorschlag der Kirchenleitung. Es sieht eine Kirchenpräsidentin beziehungsweise einen Kirchenpräsidenten, eine eigenständige Stellvertretung, drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpste, nicht ordinierte Mitglieder, Mitglieder des KSV sowie die Leitung der Kirchenverwaltung vor.

Die bisherige Grundstruktur geistlicher Leitung bleibt damit im Wesentlichen erhalten, während die Zahl der Propsteibereiche reduziert wird.

Ekklesiologisch könnte eine Verringerung der Propsteibereiche für die regionale Wahrnehmung, die kollegiale geistliche Leitung und die Aufgabenverteilung innerhalb der Kirchenleitung bereits eine Schwächung des Amtes zur Folge haben.

7.4 Modell 4 – Reformiertes Propstamt ohne Dienstaufsicht (Vorschlag des JuBEL-Ausschusses, vergleichbar mit dem Prälatenmodell der württembergischen Landeskirche)

Dieses Modell sieht drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpste vor, deren Aufgaben stärker auf die geistliche Leitung ausgerichtet werden. Der Kirchenleitung gehören die Kirchenpräsidentin beziehungsweise der Kirchenpräsident, eine eigenständige Stellvertretung, drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpste, nicht ordinierte Mitglieder, Mitglieder des KSV sowie die Leitung der Kirchenverwaltung an. Die Beteiligung des Diakonischen Werkes mit Sitz und Stimme wäre ergänzend zu prüfen.

Die Pröpstinnen und Pröpste bleiben als Mitglieder der Kirchenleitung Teil des kollegialen Bischofsamtes. Ihre Schwerpunkte liegen in der Visitation, der Seelsorge, der theologischen Bildung und der Begleitung von Vikarinnen und Vikaren bis zum Ende der Probezeit. Sie bringen die Erfahrungen und Bedarfe aus den Propsteien in die Kirchenleitung ein und leiten die Dekanekonferenzen innerhalb ihrer Propsteibereiche kollegial. Die Visitation soll in einem vereinfachten Verfahren grundsätzlich alle sechs Jahre stattfinden.

Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane wird aus dem Propstamt herausgelöst und einem anderen Mitglied der Kirchenleitung, beispielsweise der stellvertretenden Kirchenpräsidentin beziehungsweise dem stellvertretenden Kirchenpräsidenten, übertragen. Der bisherige Dienstweg über die Propsteien entfällt. Damit wird das Propstamt von administrativen Aufsichtsfunktionen entlastet und stärker als geistliches Leitungsamt profiliert.

Ekklesiologisch ist insbesondere zu prüfen, ob die Trennung von Dienstaufsicht und geistlicher Begleitung die notwendige Unabhängigkeit seelsorglicher Beziehungen ausreichend gewährleistet, da die Pröpstinnen und Pröpste weiterhin Mitglieder der Kirchenleitung bleiben. Zugleich stellt sich die Frage, wie die Ergebnisse der Visitation in die gesamtkirchliche Leitung einfließen und wie eine Konzentration dienstrechtlicher Befugnisse bei der stellvertretenden Kirchenpräsidentschaft vermieden beziehungsweise kontrolliert werden kann.

7.5 Gemeinsame Bewertung

Keines der vier Modelle ergibt sich zwingend aus den theologischen Grundentscheidungen der EKHN. Sie setzen jedoch unterschiedliche Schwerpunkte und verändern das Verhältnis von geistlicher Orientierung, regionaler Verantwortung und gesamtkirchlicher Entscheidungsmacht.

Für den Vergleich sind deshalb insbesondere die Wahrnehmung des episkopalen Amtes, die synodale Rückbindung, die Beteiligung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder, die Unterscheidung von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sowie die Begrenzung und Kontrolle kirchlicher Macht zu untersuchen.

Hinzu treten die organisatorischen und finanziellen Folgen. Dabei sind nicht nur die unmittelbaren Kosten einzelner Leitungsämter zu berücksichtigen, sondern auch mögliche Aufgabenverlagerungen, zusätzliche Unterstützungsbedarfe und die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der verschiedenen kirchlichen Ebenen.

Erst eine solche vergleichende Betrachtung ermöglicht eine begründete Entscheidung über die künftige Leitungsarchitektur.

8. Finanzielle Auswirkungen der unterschiedlichen Leitungsmodelle

Für die Bewertung der künftigen Leitungsarchitektur sind neben den ekklesiologischen und organisatorischen Fragen auch die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen. Dem Theologischen Ausschuss liegen hierzu Eckwerte zu den Personalkosten der Propstämter und ihrer Unterstützungsstrukturen vor. Sie ermöglichen erste Vergleichsrechnungen, ersetzen jedoch keine vollständige Kostenberechnung.

Nach den übermittelten Eckwerten werden für eine Propststelle jährliche Personalkosten von rund 170.000 Euro angesetzt. Hinzu kommen die Kosten für Sekretariatsstellen sowie gegebenenfalls weitere zugeordnete Personalanteile. Für die Einsparung einer Propststelle ist daher zwischen dem Wegfall des Leitungsamtes und dem vollständigen Wegfall der damit verbundenen Stellen und Aufgaben zu unterscheiden.

Die Reduzierung von fünf auf drei Propstämter ergibt rechnerisch zunächst eine Verringerung der unmittelbaren Personalkosten der Pröpstinnen und Pröpste um 340.000 Euro jährlich. In welchem Umfang darüber hinaus weitere Einsparungen möglich sind, hängt davon ab, welche Aufgaben tatsächlich entfallen und welche auf die verbleibenden Propsteien, die Dekanate oder andere gesamtkirchliche Stellen übertragen werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Reduzierung von Leitungsstellen nicht zwangsläufig eine entsprechende Verringerung des Verwaltungs- und Unterstützungsaufwands bedeutet und dass die betreffende Pfarrperson anderweitig eingesetzt werden würde. Größere Zuständigkeitsbereiche können vielmehr zusätzlichen Reise-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand verursachen. Auch bei einem vollständigen Wegfall des Propstamtes müssten die bisher wahrgenommenen Aufgaben daraufhin geprüft werden, ob sie entfallen können oder an anderer Stelle fortgeführt werden müssen.

Die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Modelle sind deshalb anhand ihrer tatsächlichen Aufgabenverteilung und einschließlich der jeweiligen Folgekosten zu berechnen.

Dabei sind finanzielle und ekklesiologische Fragen aufeinander zu beziehen. Die Wirtschaftlichkeit einer Leitungsstruktur bemisst sich nicht allein an der Zahl der eingesparten Stellen. Zu berücksichtigen ist ebenso, ob die jeweilige Ordnung eine verantwortliche Wahrnehmung geistlicher Leitung, eine angemessene Verteilung von Zuständigkeiten und eine wirksame Begrenzung kirchlicher Macht ermöglicht.

Der Theologische Ausschuss hält daher eine vergleichende Darstellung der vollständigen Kosten und der ekklesiologischen Auswirkungen aller zur Entscheidung stehenden Modelle für erforderlich.

Anlage 3 zur Drs. 64/26 G: Tabelle zu wichtigen Entscheidungen zur Leitungsstruktur in der Geschichte der EKHN

Weichenstellung	*Historische Herausforderung*	*Theologische Einsicht*	*Ekklesiologisch gelernt und institutionell umgesetzt*	*Bedeutung für die heutige Reform*
Gründung 1947 und gemeinsame Kirchenordnung 1949	Nach Nationalsozialismus und Kirchenkampf war eine kirchlich legitimierte Neuordnung erforderlich. Die seit 1933 bestehende Verbindung der Vorgängerkirchen musste auf eine neue Grundlage gestellt werden. Unterschiedliche regionale und konfessionelle Traditionen waren zusammenzuführen.	Die kirchliche Einheit gründet in der gemeinsamen Bindung an Jesus Christus. Die unterschiedliche Bekenntnistraditionen finden darin Gemeinschaft, ohne ihre jeweilige Prägung vollständig aufzugeben.	Eine gemeinsame Kirche erhielt eine verbindliche Kirchenordnung. Ihr Grundartikel verbindet das gemeinsame reformatorische Zeugnis mit der Anerkennung lutherischer, reformierter und unierter Bekenntnisse in den Gemeinden. Die Einheit und Vielfalt wurden gemeinsam geordnet und die Erkenntnis, dass sich überlappende Machtstrukturen eine resilientere Struktur schaffen, durch die KO realisiert.	Welche Gemeinsamkeit braucht verbindliche gesamtkirchliche Entscheidungen? Wo benötigen unterschiedliche Traditionen und regionale Lebenswirklichkeiten einen eigenen Gestaltungsraum?
Entwicklung synodaler und kollegialer Leitung	Die Erfahrung kirchlicher Anpassung an den Nationalsozialismus stellte die Verlässlichkeit einzelner mächtiger Leitungspersonen infrage. Kirchliche Verantwortung sollte auf mehrere Schultern verteilt und gegenüber falschen Autoritätsansprüchen widerstandsfähiger werden. Hier kam dem Aspekt des	Alle Getauften tragen Verantwortung für das Zeugnis der Kirche. Unterschiedliche Ämter begründen unterschiedliche Aufgaben. Die geistliche Urteilsfähigkeit und Verantwortung kommen der ganzen Gemeinde zu. In all den Entscheidungen ist zugleich grundlegend, dass	Die synodale Willensbildung, kollegiale Leitung, die gemeinsame Beteiligung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder sowie Wahlen auf Zeit geben diesem Verständnis institutionelle Gestalt. Die EKHN beschreibt die Begrenzung persönlicher Macht ausdrücklich als einen	Wie werden Entscheidungsvollmacht und überprüfbare Verantwortung verbunden? Wie erhalten Ehrenamtliche neben formalen Stimmen auch Informationen, Zeit und tatsächlichen Einfluss?

	kollegialen Bischofsamtes eine besondere Bedeutung zu.	kirchliche Amtsträger fehlbar bleiben.	Grundgedanken ihrer Ordnung.	
Verhältnis von Leitendem Geistlichem Amt und Kirchenleitung bis 2010	Die geistliche Orientierung und gemeinsame Urteilsbildung benötigten einen eigenen institutionellen Ort im Verhältnis zu rechtlichen, personellen und administrativen Entscheidungen. Zugleich mussten beide Verantwortungsbereiche zusammenwirken. Statt dass das LGA separat war, wurde es in die Kirchenleitung integriert.	Leitung bedarf gemeinsamer theologischer Unterscheidung. Die episkopale Verantwortung wurde und wird kollegial wahrgenommen. So wurde die Beratung in der KL durch die Erfahrungen aus Gemeinden und Regionen erweitert, welche für die geistliche Orientierung der Gesamtkirche bedeutsam sind.	Das LGA verband Kirchenpräsidentschaft, Stellvertretung und Pröpstinnen und Pröpste. Es verantwortete unter anderem Verkündigung, Ordination, Visitation und Seelsorge. Die Entscheidungen der KL in geistlichen und pfarrpersonellen Angelegenheiten wurden durch das LGA vorbereitet. Beide Gremien waren personell miteinander verbunden; eine vollständige Gewaltenteilung bestand damit nicht.	Welchen geschützten Arbeitsraum und welche wirksamen Zugänge zu Entscheidungen braucht theologische Orientierung? Wie wird zugleich die Verantwortung eines solchen Gremiums transparent und überprüfbar?
Neufassung der Kirchenordnung 2010	Die Reform sollte Leitungsverantwortung klarer zuordnen und Doppelstrukturen vermindern. Das bisherige Nebeneinander verschiedener Leitungszuständigkeiten wurde neu geordnet.	Geistliche und rechtliche Verantwortung gehören in jeder Leitungsentscheidung zusammen. Auch Haushalts-, Personal- und Organisationsfragen haben eine geistliche Dimension. Dafür tragen die beteiligten Leitungsgremien gemeinsam Verantwortung.	Artikel 5 formuliert dieses Zusammenwirken für alle Ebenen. Das LGA entfiel als eigenständiges Organ; sämtliche Pröpstinnen und Pröpste wurden Mitglieder der Kirchenleitung. Die besondere Aufgabe geistlicher Orientierung blieb bei der Kirchenpräsidentschaft, Stellvertretung und	Wie bewährt sich die gemeinsame Verantwortung tatsächlich? Wie bleibt theologische Orientierung im Entscheidungsalltag wirksam? Welche eigenständigen Perspektiven und Kontrollen braucht die integrierte Leitung?

			Propstämtern ausdrücklich benannt. Die institutionelle Form wechselte von einem gesonderten geistlichen Kollegium zu stärker integrierter Verantwortung.	
Stärkung regionaler Verantwortung seit der Dekanatsstrukturreform 2000	Lebensräume und kirchliche Bindungen verlangten eine Entwicklung über Gemeindegrenzen hinaus, da sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen veränderten. Zugleich sollten regionale Entscheidungen unter knapperen Ressourcen handlungsfähig bleiben.	Kirche gestaltet ihren Auftrag auch in regionaler Gemeinschaft. Gemeinden sind aufeinander und auf die Gesamtkirche bezogen (KO Art 1). Regionale Kenntnis begründeten, die eigene Verantwortung für die Entwicklung kirchlichen Lebens vor Ort.	Die Dekanate erhielten mehr Entwicklungs-, Personal- und Ressourcenverantwortung. Das Dekaneamt wurde hauptamtlich profiliert, die Verantwortung der DSVen gestärkt und die Pfarrstellenplanung auf Dekanatsebene budgetiert. Die Kirchenordnung 2010 verankerte das Dekaneamt als eigenes Organ des Dekanats. Spätere Zusammenschlüsse sollten die regionale Handlungsfähigkeit erhalten.	Welche Aufgaben werden regional sachgerecht entschieden? Welche Ausstattung braucht diese Verantwortung? Wie werden gleichzeitig Dekanatssynode und DSV gestärkt und überörtliche Kontrolle sowie Beschwerdewege gesichert?